

B e g r ü n d u n g

Vom 07. Juli 1963

Der Bebauungsplan Eidelstedt 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 93) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohngebiet aus. An der Westseite der Straße Karkwurt ist ein schmaler Grünstreifen gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet liegt südöstlich des Eidelstedter Platzes. An der Kieler Straße stehen mehrere ein- und zweigeschossige Wohnhäuser. Die übrigen Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bauliche Entwicklung in diesem Gebiet zu ordnen und den künftigen Erfordernissen anzupassen. Im Zusammenhang mit der Planung für den Kern des Stadtteils Eidelstedt ist das Plangebiet als reines Wohngebiet ausgewiesen. Vorgeesehen sind dreigeschossige Gebäude und ein neugeschossiges Punkthaus. Die als private Grünflächen festgesetzten Grundstücksteile schließen den im Aufbauplan an der Straße Karkwurt ausgewiesenen Grünstreifen ein.

Die Kieler Straße muß als Teil einer wichtigen Straßenverbindung ausgebaut werden. Auch an der Eidelstedter Dorfstraße werden Flächen für die Verbreiterung beansprucht.

Der vorhandene Bunker auf dem Flurstück 1504 unterliegt dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696).

IV

Die Gesamtfläche des Plangebiets ist etwa 28 900 qm groß. Davon werden für Straßen etwa 7 880 qm (davon neu etwa 4 080 qm) benötigt.

Die für Straßen benötigten Flächen sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erwerben. Auf ihnen stehen sechs ein- und zweigeschossige Gebäude, die zu beseitigen sind. Betroffen werden etwa neun Wohnungen, fünf Läden und ein Betrieb.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teiles enteignet werden.